

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der Bf. wurde mit einem am 2.11.2004 unterzeichneten Vertrag, der den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches unterlag, beim Verteidigungsministerium beschäftigt und übernahm die Leitung der Abteilung für Eigentumsverwaltung. Am 19.7.2005 erteilte die Nationale Sicherheitsbehörde (*Národní bezpečnostní úřad*, im folgenden »NSB«) dem Bf. bis zum 18.7.2010 die für seine Tätigkeiten notwendige Sicherheitsfreigabe, sodass er Zugang zu geheimen staatlichen Informationen erhielt.

Nachdem die NSB vertrauliche Informationen durch den Geheimdienst erhalten hatte, widerrief sie die Sicherheitsfreigabe des Bf. am 5.9.2006. Sie begründete diese Entscheidung damit, dass aus den Informationen geschlossen werden könne, der Bf. würde ein nationales Sicherheitsrisiko darstellen. Die NSB legte die Information allerdings nicht offen, da dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich wäre.

Nachdem der Bf. gegen diese Entscheidung berufen hatte, wurde sie vom Direktor der NSB am 18.12.2006 bestätigt. Am 19.1.2007 stellte der Bf. beim Stadtgericht Prag einen Antrag auf Überprüfung des Widerrufs seiner Sicherheitsfreigabe. Ihm und seinem Anwalt wurde es zwar gestattet, die Akte zu konsultieren, doch wurden die als vertraulich eingestuft Teile von der Einsichtnahme ausgeschlossen. Das Gericht, das selbst vollständigen Zugang zu den betreffenden Dokumenten hatte, wies den Antrag des Bf. mit Urteil vom 1.9.2009 ab. Die Berufung des Bf. gegen diese Entscheidung wurde vom Obersten Verwaltungsgericht am 15.7.2010 ebenfalls abgewie-

sen. Dieses befand, dass die fraglichen vertraulichen Dokumente ohne jeden Zweifel zeigen würden, dass der Bf. die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen würde, um ihm geheime Informationen anzuvertrauen. Eine Offenlegung der betreffenden Informationen wäre jedoch rechtlich nicht möglich, da dadurch die Arbeitsmethoden und Informationsquellen des Geheimdienstes offenbart oder mögliche Zeugen beeinflusst werden könnten. Die Beschränkung der Verfahrensrechte des Bf. sei allerdings durch den Umstand kompensiert worden, dass die Verwaltungsgerichte unbegrenzten Zugang zu den vertraulichen Dokumenten gehabt hätten.

Am 25.10.2010 wies das Verfassungsgericht eine Beschwerde des Bf. wegen der Unfairness des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten als offensichtlich unbegründet zurück.

Die Staatsanwaltschaft erhob am 16.3.2011 Anklage gegen den Bf. und 51 andere Personen iZm. der Beeinflussung der Vergabe öffentlicher Aufträge durch das Verteidigungsministerium zwischen 2005 und 2007. Er wurde wegen Beteiligung an organisierter Kriminalität, Beihilfe zum Missbrauch einer öffentlichen Stellung, Mitäterschaft bei der illegalen Beeinflussung von öffentlichen Ausschreibungs- und Auftragsvergabeverfahren und Beihilfe zum Verstoß gegen verbindliche Regeln über wirtschaftliche Beziehungen am 25.3.2014 zu drei Jahren Haft verurteilt. Das Berufungsgericht bestätigte die Verurteilung des Bf., setzte die Vollstreckung seiner Gefängnisstrafe aber für zwei Jahre zur Bewährung aus.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) im Hinblick auf die Verfahren, die er zur Anfechtung des Widerrufs seiner Sicherheitsfreigabe angestrengt hatte. Die Verwaltungsgerichte hätten ihm den Zugang zu entscheidenden vertraulichen Beweisen verweigert, die vom Antragsgegner vorgelegt worden waren.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK

1. Einreden der Regierung

a. Opferstatus des Bf.

(98) Vor dem Hintergrund der speziellen Umstände des vorliegenden Falles ist der **Opferstatus des Bf.** eng mit dem Inhalt seiner Beschwerde unter Art. 6 Abs. 1 EMRK verbunden. Der GH erachtet es daher für gerechtfertigt, diese Frage mit der Prüfung der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu verbinden.

b. Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK

i. Bestehen eines Rechts

(115) Aus den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und ihrer Auslegung durch die innerstaatlichen Gerichte geht klar hervor, dass der Besitz einer Sicherheitsfreigabe eine notwendige Voraussetzung ist, um beruflichen Aktivitäten nachzugehen, die von der betreffenden Person Kenntnis von geheimen staatlichen Informationen verlangen oder voraussetzen, dass diese damit hantieren [...]. Eine Sicherheitsfreigabe ist kein selbständiges Recht, aber eine Bedingung *sine qua non* für die Durchführung von Aufgaben der Art wie sie der Bf. ausübte. Folglich hatte der Verlust der Sicherheitsfreigabe des Bf. eine entscheidende Auswirkung auf seine persönliche und berufliche Situation und hinderte ihn daran, weiterhin bestimmte Aufgaben im Verteidigungsministerium auszuführen.

(116) Der GH muss daher zuerst prüfen, ob der Bf. sich auf ein Recht stützen konnte oder ob er sich in einer Situation befand, in der er danach strebte, einen bloßen Vorteil oder ein bloßes Privileg zu erhalten, und die zuständige Behörde im Hinblick auf die Gewährung oder Verweigerung ein Ermessen besaß, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen.

(117) Der Zugang zu Beschäftigung und noch mehr zu den Funktionen, die vom Bf. im vorliegenden Fall wahrgenommen wurden, stellt grundsätzlich ein Privileg dar, das nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gewährt und rechtlich nicht durchgesetzt werden kann.

Das trifft nicht für die Fortdauer eines solchen Beschäftigungsverhältnisses oder die Bedingungen zu, unter denen es ausgeübt wird. Im Privatsektor räumt

das Arbeitsrecht Beschäftigten allgemein das Recht ein, rechtliche Verfahren anzustrengen, um ihre Entlassung anzufechten, wenn sie erwägen, dass sie unrechtmäßig entlassen wurden oder einseitig wesentliche Änderungen ihres Arbeitsvertrages vorgenommen wurden. Dasselbe gilt *mutatis mutandis* für Beschäftigte im öffentlichen Sektor, außer in Fällen, wo die Ausnahme nach dem [...] Urteil *Vilho Eskelinen u.a./FIN* Anwendung findet.

(118) Im vorliegenden Fall setzte die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Bf. die Genehmigung zum Zugang zu vertraulichen Informationen voraus. Der Widerruf seiner Sicherheitsfreigabe machte es ihm daher unmöglich, seine Aufgaben vollständig durchzuführen und beeinträchtigte seine Möglichkeit, eine neue Stelle im öffentlichen Dienst zu bekommen.

(119) Unter diesen Umständen erwägt der GH, dass die Verbindung zwischen der Entscheidung, die Sicherheitsfreigabe des Bf. zu widerrufen, und dem Verlust seiner Aufgaben und seiner Beschäftigung mehr als nur schwach und entfernt ist. Er konnte sich daher auf ein Recht stützen, die Rechtmäßigkeit dieses Widerrufs vor den Gerichten anzufechten.

ii. Zivile Natur des Rechts

(120) [...] Während es zutrifft, dass der vorliegende Fall keinen Streit zwischen dem Bf. und seinem Arbeitgeber im Hinblick auf die behauptete Unrechtmäßigkeit der Entlassung des Ersteren betrifft, sondern den Widerruf seiner Sicherheitsfreigabe, muss der Umstand berücksichtigt werden, dass der Widerruf ihn daran hinderte, seine Funktion beim Vize-Verteidigungsminister wahrzunehmen. Für den Bf. ging es daher nicht um das Recht auf Zugang zu vertraulichen Informationen, sondern vielmehr um seine Aufgaben und seine Beschäftigung, die vom Widerruf seiner Sicherheitsfreigabe betroffen waren. Ohne die erforderliche Sicherheitsfreigabe konnte er nicht länger in seiner früheren Position arbeiten. Der GH wird nun prüfen, ob es sich bei dem fraglichen Recht um ein ziviles Recht handelte.

(121) [...] Das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Bf. und dem Verteidigungsministerium gründete auf den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, das keine speziell für innerhalb der staatlichen Verwaltung wahrgenommene Funktionen anwendbare Bestimmungen enthielt, sodass es zur damaligen Zeit keinen Staatsdienst gab [...], der für öffentlich Bedienstete Verpflichtungen und Privilegien außerhalb des Anwendungsbereichs des gewöhnlichen Rechts vorsah. Spezielle rechtliche Bestimmungen, die den Status von öffentlich Bediensteten regeln, existieren erst seit Inkrafttreten des Gesetzes über den öffentlichen Dienst Nr. 234/2014 am 1.1.2015.

Streitigkeiten aus einer Beschäftigung, insbesondere solche, die Maßnahmen zur Beendigung von Beschäfti-

gungen im privaten Sektor anbelangen, betreffen zivile Rechte iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK.

(122) Aus den obigen Erwägungen kann geschlossen werden, dass die Entscheidung, die Sicherheitsfreigabe des Bf. zu widerrufen, sowie die folgenden Verfahren seine zivilen Rechte betrafen.

(123) Daran anschließend wiederholt der GH, dass selbst unter der Annahme, dass der Bf. als öffentlich Bediensteter angesehen werden hätte müssen, dessen Status durch rechtliche Bestimmungen außerhalb des Anwendungsbereichs des gewöhnlichen Rechts geregelt wurde, nach seiner Rechtsprechung Streitigkeiten zwischen dem Staat und seinen Bediensteten grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK fallen, außer wenn [...] [zwei] kumulative Bedingungen erfüllt sind: [ausdrücklicher Ausschluss des Zugangs zu einem Gericht für den fraglichen Posten oder die Personalkategorie im nationalen Recht und Rechtfertigung des Ausschlusses durch objektive Gründe im Interesse des Staates].

(124) Im vorliegenden Fall kann nur festgehalten werden, dass die erste dieser Bedingungen nicht erfüllt war. Das tschechische Recht traf Vorkehrungen für Personen, die ein Interesse daran hatten, Verfahren anzustrengen, um die Entscheidungen der NSB gerichtlich überprüfen zu lassen [...]. Eine solche Möglichkeit stand dem Bf. zur Verfügung und er stellte in der Tat einen solchen Antrag. Daraus folgt, dass Art. 6 EMRK unter seinem zivilrechtlichen Zweig auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

(125) Diese Bestimmung verlangte daher, dass der Bf. Zugang zu einem gerichtlichen Organ hatte, das zuständig war, im Einklang mit den Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden.

(126) Außerdem kann der Bf. unter Berücksichtigung des Schlusses, dass er sich auf ein ziviles Recht iSv. Art. 6 Abs. 1 EMRK stützen konnte, behaupten, »Opfer« iSd. Art. 34 EMRK zu sein.

(127) Folglich müssen die von der Regierung aufgeworfenen Einreden zurückgewiesen werden (15:2 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richterinnen Lazarova Trajkovska und des Richters López Guerra; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Wojtyczek*).

2. In der Sache

(146) Der GH wiederholt, dass die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit, die eng miteinander verbunden sind, wesentliche Komponenten des Konzepts eines »fairen Verfahrens« iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK sind. Sie verlangen eine »gerechte Balance« zwischen den Parteien: jeder Partei muss eine angemessene Gelegenheit gewährt werden, ihren Fall unter Voraussetzungen zu präsentieren, die sie gegen-

über ihrem Gegner/ihren Gegnern nicht einem bedeutenden Nachteil aussetzt.

(147) Die aus diesen Grundsätzen erfließenden Rechte sind jedoch nicht absolut. Der GH hat bereits in einer Reihe von Urteilen über den speziellen Fall entschieden, dass übergeordneten nationalen Interessen Vorrang eingeräumt wird, wenn einer Partei ein vollständig kontradiktorisches Verfahren verweigert wird. Den Vertragsstaaten kommt in diesem Bereich ein gewisser Ermessensspielraum zu. [...]

(148) Der GH wiederholt zudem, dass der Anspruch auf Offenlegung von relevanten Beweisen ebenfalls kein absoluter ist. In Strafverfahren hat er festgestellt, dass konkurrierende Interessen vorliegen können, die gegen die Rechte der Verfahrenspartei abgewogen werden müssen, wie die nationale Sicherheit oder die Notwendigkeit, Zeugen zu schützen, denen Repressalien drohen, oder polizeiliche Verbrechen Ermittlungsmethoden geheim zu halten. Jedoch sind unter Art. 6 Abs. 1 EMRK nur Maßnahmen zur Einschränkung der Rechte einer Verfahrenspartei erlaubt, die nicht das Wesen dieser Rechte beeinträchtigen. Damit dies der Fall ist, müssen Schwierigkeiten, die einer bf. Partei durch eine Beschränkung ihrer Rechte verursacht werden, ausreichend durch das von den Gerichten verfolgte Verfahren kompensiert werden.

(149) In Fällen, wo der bf. Partei aus Gründen des öffentlichen Interesses Beweise vorenthalten wurden, muss der GH das Entscheidungsfindungsverfahren überprüfen um sicherzustellen, dass es so weit als möglich mit den Anforderungen im Einklang stand, ein kontradiktorisches Verfahren und Waffengleichheit zu gewährleisten, und angemessene Schutzvorkehrungen vorsah, um die Interessen der betroffenen Person zu schützen.

(150) Im vorliegenden Fall hält der GH fest, dass die vom Bf. angestrebten Verfahren im Einklang mit den Anforderungen des tschechischen Rechts [...] im Hinblick auf die Vorschriften des gewöhnlichen Rechts, die ein faires Verfahren gewährleisten, auf zweifache Weise beschränkt waren: Erstens waren die geheimen Dokumente und Informationen weder ihm noch seinem Anwalt zugänglich und zweitens wurden ihm – soweit der Widerruf der Sicherheitsfreigabe auf diese Dokumente gestützt wurde – die Gründe für diese Entscheidung nicht offengelegt. Dem GH kommt demgemäß die Aufgabe zu zu prüfen, ob diese Einschränkungen das Wesen des Rechts des Bf. auf ein faires Verfahren verletzen.

(151) Bei dieser Prüfung wird der GH die betrachteten Verfahren als Ganze berücksichtigen und entscheiden, ob die Beschränkungen der Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit [...] ausreichend von anderen verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen aufgewogen wurden.

(152) In diesem Zusammenhang bemerkt der GH die Befugnisse, die den innerstaatlichen Gerichten einge-

räumt waren, die die nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufweisen; dies wird vom Bf. als solches nicht bestritten, vielmehr beschränkt sich dieser darauf, die Fähigkeit der Richter in Frage zu stellen, den Sachverhalt angemessen zu beurteilen, da sie keinen vollen Zugang zu den relevanten Dokumenten gehabt hätten.

Erstens haben die nationalen Gerichte unbegrenzten Zugang zu allen geheimen Dokumenten, auf die sich die NSB gestützt hat, um ihre Entscheidung zu rechtfertigen. Sie haben sodann die Kompetenz, eine detaillierte Prüfung der Gründe durchzuführen, welche die NSB angeführt hat, um die geheimen Dokumente nicht offenzulegen. Die Gerichte können die Gründe für die Nichtoffenlegung geheimer Dokumente beurteilen und die Offenlegung derjenigen anordnen, von denen sie der Ansicht sind, dass sie eine entsprechende Einstufung nicht rechtfertigen. Zudem sind sie ermächtigt, den Inhalt der Entscheidung der NSB zum Widerruf der Sicherheitsfreigabe zu beurteilen und gegebenenfalls eine willkürliche Entscheidung der NSB aufzuheben.

(153) Weiters umfasst die Jurisdiktion der den Streit prüfenden Gerichte alle Umstände des Falles und ist nicht auf eine Untersuchung der Gründe beschränkt, auf die sich der Bf. stützt – dieser wurde zudem von den Richtern angehört und konnte auch ein schriftliches Vorbringen erstatten. Es trifft zu, dass das tschechische Recht diesbezüglich in einem Ausmaß, das mit der Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit und der korrekten Durchführung von Ermittlungen im Hinblick auf eine Einzelperson vereinbar ist, Vorkehrungen treffen hätte können, damit diese in den Verfahren zumindest summarisch vom Inhalt der Anschuldigungen gegen sie informiert wird. Im vorliegenden Fall wäre der Bf. somit in der Lage gewesen, eine vorausschauende und zielgerichtete Verteidigung auf die Beine zu stellen, und die Gerichte, die den Fall behandelten, hätten nicht die Lücken bei der Verteidigung kompensieren müssen.

(154) Der GH hält jedenfalls fest, dass die Gerichte die ihnen in dieser Art von Verfahren zur Verfügung stehenden Prüfungsbefugnisse gebührend ausübten, sowohl was das Bedürfnis angeht, die Vertraulichkeit der geheimen Dokumente zu bewahren, als auch im Hinblick auf die Rechtfertigung für die Entscheidung zum Widerruf der Sicherheitsfreigabe des Bf., und ihre Entscheidungen mit Bezug zu den speziellen Umständen des vorliegenden Falles begründeten.

(155) Dementsprechend erwog das Oberste Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung des Bedürfnisses, die Vertraulichkeit der geheimen Dokumente zu wahren, dass deren Offenlegung eine Enthüllung der Arbeitsmethoden des Geheimdienstes, eine Offenbarung seiner Informationsquellen oder Versuche bewirken hätte können, mögliche Zeugen zu beeinflussen. Es erläuterte, dass es rechtlich nicht möglich war anzugeben, wo genau das Sicherheitsrisiko lag oder genau darzulegen,

welche Überlegungen dem Schluss zugrundelagen, dass ein Sicherheitsrisiko bestand, da die Gründe und Erwägungen, welche die Entscheidung der NSB stützten, ausschließlich den geheimen Informationen entsprangen. Demgemäß gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Klassifizierung der fraglichen Dokumente willkürlich oder zu einem anderen Zweck erfolgte als dem legitimen Interesse, dessen Verfolgung angegeben wurde.

(156) Betreffend die Rechtfertigung des Widerrufs der Sicherheitsfreigabe des Bf. hielt das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass aus den geheimen Dokumenten eindeutig hervorgehe, dass der Bf. nicht länger die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte, um Geheimnisse anvertraut zu bekommen. Es beobachtete, dass das diesbezügliche Risiko sein Verhalten betraf, das seine Glaubwürdigkeit und seine Fähigkeit zur Geheimhaltung von Informationen beeinträchtigte. Das Gericht bemerkte ferner, dass das vertrauliche Dokument des Geheimdienstes spezielle, umfassende und detaillierte Informationen betreffend das Verhalten und die Lebensweise des Bf. enthielt, auf deren Basis es im vorliegenden Fall überzeugt von seiner Relevanz für die Entscheidung war, ob der Bf. ein nationales Sicherheitsrisiko darstellte [...].

(157) In diesem Zusammenhang bemerkt der GH, dass der Bf. im März 2011 für die Beteiligung an organisierter Kriminalität, Beihilfe zum Missbrauch einer öffentlichen Stellung, Mittäterschaft bei der illegalen Beeinflussung von öffentlichen Ausschreibungs- und Auftragsvergabeverfahren und Beihilfe zum Verstoß gegen verbindliche Regeln über wirtschaftliche Beziehungen [...] strafrechtlich verfolgt wurde. Er erachtet es für verständlich, dass es die Behörden dort, wo solche Verdachtsmomente existieren, für notwendig erachten, rasch zu handeln und nicht das Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen abzuwarten, während sie in einem frühen Stadium die Offenlegung von Verdächtigungen betreffend die fraglichen Personen verhindern, da dies die Gefahr mit sich bringen würde, die strafrechtliche Untersuchung zu beeinträchtigen.

(158) Es scheint zudem im Lichte der dem GH vorliegenden Informationen, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht von ihrer Befugnis Gebrauch machten, die Geheimhaltung gewisser Dokumente aufzuheben. Während sie die geheimen Dokumente prüften, hielten sie ausdrücklich fest, dass diese dem Bf. nicht offengelegt werden konnten. Es ist dem GH daher nicht möglich, über die Gründlichkeit der von den innerstaatlichen Gerichten vorgenommenen Prüfung zu entscheiden. Sie machten diesbezüglich keinen Unterschied im Hinblick auf den Grad der Klassifizierung – vertraulich, geheim, streng geheim – der vorgelegten Dokumente, da das Oberste Verwaltungsgericht [...] ausdrücklich feststellte, dass der Grad der Klassifizierung irrelevant war, was den Umfang und die Gründlichkeit der vom Gericht durchzu-

führenden Prüfung betraf. Dementsprechend hätten die verschiedenen gerichtlichen Organe, die den Fall untersuchten, unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Dokumente, die als solche von ihnen anerkannt wurde, in ihren jeweiligen Entscheidungen kaum im Detail den Umfang der von ihnen durchgeführten Prüfung erklären können, ohne die Geheimhaltung der in ihrem Besitz verbindlichen Informationen zu gefährden.

(159) Der GH anerkennt, dass der Bericht des Geheimdienstes, der als Grundlage für den Widerruf der Sicherheitsfreigabe des Bf. diente, in die niedrigste Kategorie von Vertraulichkeit eingestuft worden war [...]. Er erwägt allerdings, dass dieser Umstand die tschechischen Behörden nicht des Rechts beraubte, dem Bf. die Inhalte nicht offenzulegen. Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts ist ersichtlich – auch wenn sie nach dem Urteil im vorliegenden Fall erging [...] –, dass entgegen dem Vorbringen des Bf. Gesetz Nr. 412/2005 [zum Schutz von geheimen staatlichen Informationen und dem Zugang dazu] [...] auf jede Information Anwendung findet, die als vertraulich eingestuft wird, und nicht auf Daten von einem höheren Grad an Vertraulichkeit beschränkt ist. Daher scheint die Anwendung [...] des Gesetzes Nr. 412/2005 durch die innerstaatlichen Gerichte nicht willkürlich oder offensichtlich unangemessen zu sein.

(160) Dennoch wäre es wünschenswert gewesen – in dem Ausmaß, das mit der Bewahrung der Vertraulichkeit und der Wirksamkeit der den Bf. betreffenden Ermittlungen vereinbar war –, dass die nationalen Behörden oder zumindest das Oberste Verwaltungsgericht, wenn auch nur summarisch, den Umfang der von ihnen durchgeführten Prüfung und die Beschuldigungen gegenüber dem Bf. erklärt hätten. In diesem Zusammenhang nimmt der GH mit Zufriedenheit die positiven neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts zur Kenntnis [...].

(161) Unter Berücksichtigung der Verfahren als Ganze, der Natur des Streits und des Ermessensspielraums, den die nationalen Behörden genossen, erwägt der GH, dass die Beschränkungen, die den Genuss der Rechte des Bf. beschnitten, die ihm im Einklang mit den Grundsätzen des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit gewährt wurden, auf eine Art und Weise ausgeglichen wurden, welche die gerechte Balance zwischen den Parteien nicht in einem Ausmaß beeinträchtigte, die das Wesen des Rechts des Bf. auf ein faires Verfahren behinderte.

(162) Folglich kam es zu **keiner Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK** (10:7 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Raimondi, Sicilianos, Spano, Ravarani und Pastor Vilanova; abweichende Sondervoten der Richter Serghides und Sajó; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Wojtyczek*).